

ZUM ÖSTERREICHISCHEN URKUNDENWESEN OTTOKARS II. IN DEN JAHREN 1251–1253

Der vorliegende Aufsatz ist im Zusammenhang mit Vorarbeiten zur weiteren Herausgabe des *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* (CDB) entstanden, namentlich des jüngst herausgegeben vierten Bandes dieser Edition,¹ und zwar unter folgenden Gesichtspunkten: Vom gesamten ausländischen Urkundenmaterial muß im CDB in erster Linie das österreichische berücksichtigt werden. In dessen viertem Band – der Anfang des Jahres 1241 beginnt und bis Ende September des Jahres 1253 reicht – standen im Mittelpunkt der dorthin einzureihenden *Austriaca* insgesamt 45 Schriftstücke,² die der mährische Markgraf Ottokar als Herzog von Österreich bzw. der Steiermark, d. h. direkt auf Grund seiner Regierungsgewalt in den Alpenländern, ausgestellt hatte. Das „fremde Material“, zu dem alle diese Stücke vom böhmischen Standpunkt aus gesehen gehören, betrifft aber den CDB nicht gleichermaßen in seiner Gesamtheit. Den für die Edition festgelegten Grundsätzen zufolge³ ist zwischen Stücken zu unterscheiden, an deren Niederschrift sich nach Böhmen kanzleimäßig zuständige Schreiber (Notare) beteiligten, und zwischen jenen, die diplomatisch mit Böhmen nichts zu tun hatten, wobei die der ersten Kategorie in voller diplomatischer Bearbeitung der ersten Reihe des Diplomatars einverleibt werden müssen, bloße Pertinenzstücke der zweiten Kategorie hingegen in der zweiten Reihe, ohne eigene diplomatische Bearbeitung seitens der Editoren dargeboten werden.

Da aber der bisherige Stand der Forschung – wie aus dem Folgenden zu ersehen sein wird – im vorliegenden Falle fast keine Orientierung über

¹ *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae*. Tom. IV., fasc. 1. Ed. Jindřich Šebánek et Sáša Dušková (Prag 1962).

² Vgl. CDB IV/1 Nr. 225, 413–423, 425, 427–437, 439, 444, 446–450, 452–454, 457, 458, 460, 462, 465, 467, 468, 471–474 (weiter nur als „Nr.“ zitiert).

³ Vgl. CDB IV/1, 7–10, 49–53 in der lateinisch verfaßten Einleitung in Kurzfassung.

das zu edierende Material gewährte, erschien es unerlässlich, daß die Editoren im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten fast alle einschlägigen Stücke diplomatisch selbst zu erfassen trachteten. Hier heißt es nun, über brauchbare Ergebnisse dieser Vorbereitungsarbeiten, die nur teilweise im CDB selbst Platz gefunden haben,⁴ zu berichten bzw. Schlüsse aus denselben abzuleiten.

Vorerst sollen aus der Masse des Stoffes einige Stücke herausgegriffen werden, deren Entstehung bei ihren österreichischen Empfängern ziemlich einfach erwiesen werden kann. Das erste von ihnen ist die Nr. 474, ein Mautprivilegium für das Zisterzienserklöster Aldersbach. Der Schreiber dieser Urkunde präsentiert sich nämlich auf den ersten Blick als ein Zisterzienser, indem er sich des bekannten Zisterzienserduktus bedient. Stilistisch erscheint die Urkunde von einer älteren Aldersbacher Vorlage abgeleitet. Ein ähnlicher Fall dürfte in der Nr. 452 (Immunitätsurkunde für das Zisterzienserklöster Reun) vorliegen, da diese Urkunde — zumindest graphisch — bestimmt einem Zisterzienser zuzuschreiben ist. An dritter Stelle sind vier Konfirmationsurkunden für Stift Wilhering zu nennen (Nr. 446—449), denn die urschriftlich erhaltenen ersten beiden sind gleichhändig,⁵ ferner folgen die Nummern 446, 447, 449 demselben Konfirmationsformular, Nr. 448 greift schließlich auf eine Wilheringer Urkundenvorlage zurück. Weiter können in diese Gruppe einfach feststellbarer Empfängeranfertigungen drei Urkunden (Nr. 435—437) für das Stift Metten eingereiht werden. Die Urkunden Nr. 435 und 436 sind nämlich wieder gleichhändig, Nr. 435 ist außerdem stilistisch von einer Mettner Vorlage abgeleitet, wobei das nur abschriftlich überlieferte Schutzprivileg (Nr. 437) klar erkennbare stilistische Berührungen mit fast gleichzeitig vom Mettner Abt herausgegebenen Urkunden aufweist.⁶ Der Weg zur Einreihung weiterer drei Urkunden der nun behandelten Gruppe ist schon durch Literaturangaben geebnet worden. Die erste ist eine Donationsurkunde für Stift Zwettl (Nr. 453), die zweite eine Schutzurkunde für das Stift St. Pölten (Nr. 473), die dritte schließlich ein Privileg für Lambach (Nr. 419). In den ersten zwei Fällen ist nämlich auf ihre in den betreffenden Stiftsarchiven zur Verfügung stehenden Vorlagen, im dritten auf die Identität der betreffenden Schreiberhand mit der Hand des Schreibers einer eindeutigen Lambacher Fälschung aufmerksam gemacht worden.⁷ Es bleibt hier nur noch hinzu-

⁴ Alle Hinweise, Zitate usw. werden hier weiter in Fußnoten nur dann geboten, falls das Betreffende aus dem CDB selbst an der zuständigen Stelle nicht zu ersehen ist.

⁵ Von der Nr. 447 steht den Editoren leider nur eine nicht gelungene Aufnahme zur Verfügung, der paläographische Befund kann dennoch als sicher bezeichnet werden.

⁶ Vgl. beispielsweise die Urkunde des Abts Albrecht aus dem Jahre 1254, abgedruckt in *Monumenta Boica XI* (1771) 359 Nr. 10.

⁷ Die Feststellung tangiert das Exemplar A 1 dieser Urkunde, das Exemplar A 2 ist von einer anderen Hand geschrieben, A 3 liegt nicht vor.

fügen, daß die Zwettler Urkunde (Nr. 453) auch graphisch nach Zwettl gehören muß, da sie von derselben Hand stammt, die noch eine weitere Zwettler Urkunde (Nr. 454) geschrieben hat. Da überdies dieselbe Urkunde auch noch auf eine Zwettler Vorlage zurückgeht, kann auch ihre Zuordnung zu dieser ersten Gruppe als sicher gelten.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen seien vorläufig folgende sechs Urkunden herangezogen: Nr. 414 ist ein Mautprivilegium für das Kloster Niederalteich, dessen Urschrift im Gräflich-Wilczekschen Archiv liegen soll, von den Editoren aber nicht benützt werden konnte; Nr. 425, 427 sind Privilegien für die Stadt Wiener Neustadt, die nur abschriftlich überliefert sind; Nr. 444 ist eine Lehensurkunde für Dietmar von Steyr, die urschriftlich vorliegt bzw. vorlag,⁸ Nr. 457 eine Urkunde für den Bischof von Freising, nur abschriftlich erhalten, Nr. 467 eine Urkunde für den Bischof von Seckau, ebenfalls nur in Abschrift.

In diesen sechs Urkunden und — wie noch zu zeigen sein wird — auch noch in einigen weiteren Stücken kommen in größerem oder geringerem Maß Spuren stilistischer Eigentümlichkeiten vor, die nach den von den Editoren des CDB im böhmischen Urkundenmaterial angestellten Untersuchungen für den Stil des bei Ottokar in den Jahren 1254–63 dem Namen nach häufig bezeugten Notars (Protonotars) Arnold als charakteristisch zu bezeichnen sind.⁹ Ferner sei hier zuletzt eine Urkunde für das Stift Osterhofen (Nr. 255) genannt, deren Schreiberhand Merkmale aufweist, die auf Grund derselben Untersuchungen für Arnolds Hand charakteristisch sind.¹⁰ Dazu ist folgendes zu bemerken. Alle diese Feststellungen scheinen sehr gut der in der Literatur (allerdings ohne jeglichen Beweis) ausgesprochenen Hypothese¹¹ zu entsprechen, daß Ottokars Arnold aus den Jahren 1254–63 mit einem gleichnamigen bei Wenzel I. schon im Jahre 1252 bezeugten Notar identisch sei. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß Spuren desselben Stils in einer Urkunde Wenzels I. entdeckt werden konnten, in der Arnold direkt als Datar genannt wird;¹² überdies

⁸ Den Editoren stand eine Aufnahme zur Verfügung.

⁹ Als Beispiele dieser Eigentümlichkeiten seien folgende Wendungen angeführt: In der Promulgation „ad memoriam volumus fieri sempiternam tam viventibus quam victuris“, „tenore presentium innotescimus tam viventibus quam victuris“, „noverint presencium inspectores“, „scire volumus (cupimus) universos“, am Anfange der Narratio „ecce enim“, in der Korroborations- und Zeugen-Formel „In cuius facti testimonium (evidentiam) et cautellam presens scriptum confici (ipsis dari mandavimus) et sigillorum nostrorum munimine mandavimus roborari, testibus, qui aderant, subnotatis, qui sunt“.

¹⁰ Eine Schriftprobe dieser Urkunde gelangt im CDB IV/2 demnächst zur Veröffentlichung.

¹¹ Vgl. darüber Jindřich Šebánek-Sáša Dušková, *Panovnická a biskupská listina v českém státě doby Václava I.* (Landesherrliche und Bischofsurkunde im böhmischen Staate zur Zeit Wenzels I.), *Rozpravy ČSAV* 71, Heft 4 (Prag 1961), 68.

¹² Nr. 241.

treten diese Spuren sowohl in zwei Urkunden Ottokars auf, die zwar falsch sind, aber echte Urkunden Ottokars aus den Jahren 1251–53 zur Vorlage haben müssen, als auch in einer dritten, die Ottokar im Jahre 1253 für das Prämonstratenserstift Geras, lediglich nur als Markgraf von Mähren, ausstellte.¹³ Den Editoren gelang es außerdem, eine weitere Hypothese zu bestätigen die in der Literatur auftauchte, nämlich, daß Arnold österreichischer Herkunft war, und zwar durch die Feststellung, daß das, was sich als stilistische sowie graphische Eigenart Arnolds erwiesen hat – wodurch sich dieser von dem gleichzeitigen böhmischen diplomatischen Milieu abhebt –, für das bayrisch-österreichische Milieu derselben Zeit vielmehr als allgemein geläufig bezeichnet werden muß. Selbstverständlich wurde dieses Ergebnis unter allen jenen Schwierigkeiten gewonnen, mit denen in ähnlichen Situationen jeder Forscher zu rechnen hat, dem das nötige Vergleichsmaterial nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht,¹⁴ ja der sogar – wie oben erwähnt – nicht einmal die Möglichkeit hatte, das eigentliche Material restlos zu komplettieren.

Demzufolge ercheint es notwendig, die diplomatische Erfassung der zur Bearbeitung vorliegenden Stücke mit Vorbehalt in folgender Weise zu formulieren:

1. Für das Niederaltaicher Mautprivileg (A 1) ist der unterbliebene paläographische Befund in dem Sinne entscheidend, daß A 1 nur, falls sich sein Schreiber mit Arnold identifizieren ließe, demselben auch stilistisch zugesprochen werden müßte, ansonsten aber dem Empfänger. Dennoch besteht die Möglichkeit, sich mindestens hypothetisch über die Herkunft von A 1 auszusprechen. Dasselbe Datum wie A 1 nennen zwei weitere Urkunden Ottokars (ein Vogtei – und ein Mautprivileg) (A 2 = Nr. 415, A 3 = Nr. 416), und zu diesem Datum gehören außerdem noch ein zweites Mautprivileg und ein Mautmandat (A 4 = Nr. 417, A 5 = Nr. 418). Es ist demnach mit der Tatsache zu rechnen, daß von Ottokar an demselben Ort und Tag insgesamt fünf Rechtsgeschäfte zugunsten von Niederalteich vollzogen wurden. Dabei sind A 2 und A 3 offensichtlich gleichhändig. Da wir dieser Hand in sonstigen Schriftstücken Ottokars nicht begegnen, mag kein Zweifel darüber bestehen, daß diese zwei Urkunden bei ihrem Empfänger entstanden sind. Noch klarer ist die Situation bei A 4 und A 5. A 4 ist zum guten Teil aus A 2 abgeleitet, wobei – wie aus dem Vergleich beider Texte hervorgeht – wesentliche Bestimmungen zugunsten des Empfängers derart abgeändert wurden, daß man in diesem Falle sogar von

¹³ Nr. 177, 244, 283.

¹⁴ In Betracht kam in gegebenem Falle das Material aus österreichischen sowie aus bayrischen Archiven. Die Editoren waren darauf angewiesen, ihre Wunschlisten den Leitern der betreffenden Archive sowie Institute nur schriftlich vorzulegen und um Zusendung von Lichtbildern anzusuchen; sie sind den österreichischen und deutschen Wissenschaftlern für die Übersendung dieses Materials zu Dank verpflichtet.

einer Fälschung sprechen könnte, was der Annahme gleichkommt, daß unbedingt ein Altaicher am Werk war. Das Mandat A 5 steht schließlich graphisch A 4 ziemlich nahe, und zwar so sehr, daß sogar Gleichhändigkeit nicht auszuschließen wäre. Aus dem Vergleich der Texte von A 3, A 4 und A 5 geht nun hervor, daß A 5 nicht das enger gefaßte A 3, sondern das erweiterte A 4 übernommen hat. Es muß sich demnach durchweg um Empfängerausfertigungen handeln. Daß nun A 1 in diesem Sinne eine Ausnahme bilden könnte, scheint unwahrscheinlich.

2. Betreffs der Neustädter Privilegien (WN 1, WN 2), sowie der Lehensurkunde (S 1) ist allgemein voranzuschicken, daß der — allerdings nur am böhmischen Urkundenmaterial des 13. Jahrhunderts hinreichend erprobten — Erfahrung der Editoren zufolge¹⁵ bei echten landesfürstlichen Urkunden für Adelige sowie für Städte und deren Bewohner schlechthin mit Kanzleiausfertigungen zu rechnen ist. Obwohl die Anklänge an Arnolds Stil in S 1 so gering sind, daß dies von den Editoren im CDB mit Stillschweigen übergangen wurde und auch die Hand des Schreibers nicht bestimmt werden konnte, wäre in diesem Falle die Möglichkeit einer Kanzleiausfertigung nicht von der Hand zu weisen, da kein Verdacht einer Fälschung vorliegt. Die Erfassung von WN 1 und WN 2 erscheint dadurch wesentlich erschwert, daß beide nur abschriftlich erhalten sind, außerdem noch dadurch, daß WN 1 mit Bestimmtheit und WN 2 aller Wahrscheinlichkeit nach als Fälschungen anzusehen sind. Andererseits sind in beiden Stücken Spuren von Arnolds Stil so deutlich, daß ihm kaum das Diktat ihrer verschollenen Vorlagen abgesprochen werden kann.

3. Auf grundsätzlich derselben Ebene bewegt sich die Frage der Entstehung der Urkunde für Freising (F) sowie der für Seckau (S 2), die beide Bischöfe zu Empfängern haben und nur abschriftlich zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäß kommen nämlich — zumindest im böhmischen Raum — im 13. Jahrhundert bei bischöflichen Empfängern landesfürstlicher Urkunden Empfänger- und Ausstellerausfertigungen ungefähr in gleicher Anzahl vor. Andererseits muß in Betracht gezogen werden, daß stilistische Anklänge an Arnolds Stil in F so gering sind, daß sie die Editoren ebenfalls unbeachtet ließen, in S 2 dagegen auffallend häufig, wobei in der Korroborations- und Zeugenformel so weitgehende Anklänge an korrespondierende Formeln der bereits erwähnten Geraser Urkunde zu beobachten sind, daß S 2 Arnold stilistisch zugesprochen werden müßte, falls die Geraser Urkunde von ihm stilistisch herrühren sollte.¹⁶

¹⁵ Jindřich Šebánek-Sáša Dušková, *Listina v českém státě doby Václava I.* (Die Urkunde im böhmischen Staate zur Zeit Wenzels I.) *Rozpravy ČSAV* 73, Heft 10 (Prag 1963), 132.

¹⁶ Graphisch muß wahrscheinlich die Urkunde als eine Empfängerausfertigung angesehen werden.

4. Was endlich die Urkunde für Osterhofen anbelangt, wird sie Arnold graphisch tatsächlich nur dann zugeschrieben werden können, wenn die Hand ihres Schreibers nicht in den sonstigen Urkunden für Osterhofen angetroffen werden kann. Der Schreiber der Urkunde griff im vorliegenden Falle zu einer heimischen Vorlage, so daß alle Vorsicht am Platze ist.

An dritter Stelle seien aus dem eingangserwähnten Urkundenbestande fünf Urkunden herangezogen: Nr. 433 (DR), eine Immunitätsurkunde für die Kommende des Deutschen Ritterordens zu Wiener Neustadt; Nr. 434 (T 1) und 439 (T 2), zwei Bestätigungsurkunden für das Kloster Tegernsee; Nr. 462 (P), die Bestätigung einer Schiedsrichterurkunde für den Passauer Bischof; Nr. 465 (WN 3), ein Bestätigungsprivileg für die Stadt Wiener Neustadt. Die Schrift dieser Urkunden weist auf den ersten Blick eine nahe Verwandtschaft mit der Schrift Arnolds auf, was aber lediglich mit der Zugehörigkeit beider Schreiber zu demselben (österreichisch-bayrischen) Schriftkreis zu erklären ist. In allen fünf Stücken scheinen weiterhin auch noch stilistische Reminiszenzen an Arnold vorzukommen, die in DR sowie WN 3 so weit gehen, daß nur der verlässliche paläographische Befund im Wege steht, um sie Arnold zuweisen zu können. Selbstverständlich sind auch diese Reminiszenzen einfach wieder aus der Zugehörigkeit des Diktators zu demselben stilistischen Kreis zu erklären. In T 1 und T 2, die bedeutende stilistische Zusammenhänge aufweisen, sind die Merkmale des in Rede stehenden Stils bedeutend schwächer. In T 2, P und WN 3 fällt auf, daß ausdrücklich ein „sigillum duplex“ Ottokars angekündigt wird, was sonst auf seine Urkunden aus derselben Zeit nicht zutrifft, obwohl damals – wie übrigens noch zu zeigen sein wird – Ottokar tatsächlich ziemlich oft ein Doppelsiegel benutzte. Jedenfalls ist in dieser Gruppe, an der ja insgesamt vier verschiedene Empfänger beteiligt sind, mit Kanzleiausfertigungen zu rechnen.

Was nun noch die restlichen 16 Stücke von den hier zu behandelnden Urkunden betrifft, so mußte die Frage nach ihrer diplomatischen Einreihung mehr oder weniger offengelassen werden. Ziemlich günstig steht es noch mit zwei Urkunden für das Stift Waldhausen (Nr. 430, 431 = W 1, W 2) sowie mit einer für den Bischof von Regensburg bestimmten (Nr. 432 = R). W 1 und W 2 sind nämlich von derselben – ebenfalls dem österreichisch-bayrischen Schriftkreis angehörigen – Hand geschrieben, deren Charakter auch der Schreiber von R aufweist. In W 1 und W 2 ist außerdem noch die Benützung von Waldhausener Vorurkunden festzustellen. Es liegt der Schluß nahe, daß alle drei Stücke als Empfängerausfertigungen anzusehen sind; es ist nicht ausgeschlossen, daß dies durch Herbeiziehung des zuständigen Vergleichsmaterials noch bekräftigt werden könnte. Eine Empfängerausfertigung muß ferner höchstwahrscheinlich in einer Bezeugung der Lehensverleihung durch Konrad von Steinkirchen an Rapoto von Neunkirchen (Nr. 428 = St) sowie in einer Schutzurkunde

für das Kloster Mondsee (Nr. 460 = M) angenommen werden. Der Grund dafür ist, daß in diesen beiden Urkundenstücken Ottokar nicht mit seinem rechtskräftigen Titel („marchio Moravie“), sondern mit dem Titel „rex Bohemie“ bzw. „dominus regni Bohemie“ bezeichnet wird; dies wäre in kanzeleimäßigen Ausfertigungen wohl kaum möglich. In St, das zum Unterschied von M urschriftlich vorliegt, kommt noch seine ganz ungewöhnliche Form hinzu, indem die eigentliche Urkunde Ottokars mit einer Gegenurkunde Konrads gekoppelt ist. Schließlich ist dort die Tatsache zu beanstanden, daß das Siegel Ottokars nicht den ihm gebührenden Platz einnimmt. Der Schreiber von St muß — nach seinem Duktus zu schließen — wiederum aus dem österreichisch-bayrischen Gebiete gekommen sein; konkret wäre er im Hinblick auf die gegebene Situation am ehesten am Hofe des Salzburger Erzbischofs zu suchen, der in St als Konsentient auftritt.

Die Mautprivilegien in Mandatform für Lambach (Nr. 420) und Heiligenkreuz (Nr. 421) scheinen durch Benützung heimischer Vorurkunden ihre Entstehung bei den betreffenden Empfängern zu verraten, und für ein analoges Mandat für Stift Zwettl (Nr. 472) gilt das gleiche zumindest hinsichtlich der Datierung.¹⁷

In allen diesen drei Fällen wäre auch noch die paläographische Untersuchung am Platze, da die Urkunden urschriftlich vorliegen.¹⁸ Dieselbe Möglichkeit bestünde auch noch bei zwei weiteren Privilegien in Mandatform, Nr. 422 (für die Salzburger Kirche) und 429 (für Kloster Ebersberg). Was die restlichen sechs Stücke betrifft (Nr. 423, Schutz- und Mautprivileg in Mandatform für Mondsee; Nr. 450, Bestätigungsurkunde für Seitenstetten; Nr. 458, Bestätigung für das Heiligengeistspital an der Wien; Nr. 468, Lehensurkunde für Dietrich von Hohenberg; Nr. 471, Immunitätsurkunde für das St. Egidiussspital in Passau), ist im Hinblick auf ihre Überlieferung kaum zu erwarten, daß ihre genauere diplomatische Erfassung noch gelingen könnte.

Im übrigen kommt es darauf nicht mehr an. Denn die bereits vorgelegten Einzelresultate rechtfertigen einen entscheidenden und der bisherigen Forschung¹⁹ vollkommen unbekanntem Schluß; Ottokar ließ während der ersten zwei Jahre seiner Regierungstätigkeit in den Alpenländern die auf diese Länder bezüglichen Urkundengeschäfte in überwiegender Mehrzahl durch diplomatische Einrichtungen der betreffenden Empfänger (der geist-

¹⁷ Nr. 472 ist nämlich auf einem der Güter des Zwettler Klosters (Klein-Weickersdorf) datiert.

¹⁸ Selbstverständlich müßte diese Untersuchung das gesamte Urkundenmaterial des Archivs aus dem 13. Jh. in Betracht ziehen.

¹⁹ Alle nötigen Hinweise auf die Literatur sind in den oben (Anm. 11 und 15) zitierten Arbeiten zu finden. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß in der Literatur bestenfalls die Kanzelegeschichte Ottokars behandelt wurde, nicht aber folgerichtig, d. h. diplomatisch, das Ergebnis der diplomatischen Tätigkeit Ottokars.

lichen Stifter) besorgen. Daraus kann wohl geschlossen werden, daß seine für die Alpenländer zuständige Kanzleiorganisation nicht in der erforderlichen Weise aufgebaut war.

Den Ursachen dieser Tatsache kann hier selbstverständlich nicht nachgegangen werden; sie kann aber doch etwas nähere Beleuchtung erfahren. An erster Stelle mag hier die Meinung ausgesprochen werden, daß im Laufe der hier behandelten zwei Jahre die Zahl der zur Ausstellung von Urkunden führenden Regierungsgeschäfte Ottokars in Österreich relativ sehr hoch war. Auf jeden Fall steht fest, daß sich im Jahresdurchschnitt aus beiden Jahren mehr Urkunden erhalten haben als während des folgenden Dezenniums. Dabei kann diese Zahl überhaupt nicht mit jenen Zahlen verglichen werden, die sich ergeben, wenn wir die durchschnittlich pro Jahr erhaltenen Urkunden Wenzels I., der letzten Babenberger wie auch Ottokars II. selbst aus den ersten Jahren seiner wirklichen Regierungstätigkeit (1247–50) berücksichtigen.²⁰ Das Fehlen einer festeren Kanzleiorganisation für die Alpenländer in den Jahren 1251–53 ist unter diesen Umständen überraschend. Nicht genug damit, sind den von den Editoren erzielten Ergebnissen zufolge fast alle Urkunden Ottokars aus den Jahren 1247–50 in seiner zwar einfach, aber dennoch fest organisierten Kanzlei entstanden, da die Zahl der damaligen Empfängerausfertigungen verhältnismäßig gering ist. Dagegen hat Ottokar in den Jahren 1251–53 eine regelmäßig arbeitende Kanzleiorganisation für die Alpenländer aufzubauen nicht nur nicht vermocht, sondern die früher für Mähren bestehende so sehr „vernachlässigt“ (die Zahl der Empfängerausfertigungen in Mähren ist auffallend gestiegen), daß die Jahre 1251–53 ganz allgemein als Krisenjahre der Kanzleiorganisation Ottokars bezeichnet werden müssen.²¹

Diese Krise spiegelt sich in dem aus diesem Zeitraum herrührenden Material auch in der Weise wider, das sich im Vergleich zu den vorhergehenden und den späteren Jahren die Zahl jener Urkunden Ottokars auffallend verringert hat, die mit der Datum-per-manus-Formel versehen sind.²² Aus dieser Tatsache läßt sich aber nicht folgern, daß eine mechanische Scheidung der Urkunden auf Grund des Vorkommens oder des

²⁰ Zur Klarstellung seien folgende Ziffern herangezogen. Die Zahl der „österreichischen“ Urkunden Ottokars aus den Jahren 1251–53 beträgt im Durchschnitt pro Jahr rund 23, der „böhmischen“ rund 7. In den Jahren 1247–50 machen alle seine Beurkundungen pro Jahr 4 Stück aus. Die durchschnittliche Zahl der Urkunden Wenzels I. und der letzten Babenberger pro Jahr ist nicht bedeutend höher, wie leicht aus dem CDB III und IV/1 sowie aus dem *Urkundenbuch zur Geschichte d. Babenberger in Österreich 2* (1955) festgestellt werden kann.

²¹ Vgl. darüber Näheres in der sub Anm. 11 zitierten Arbeit, S. 86.

²² Das Fehlen der Datum-per-manus Formeln hat schon Ottokar Lorenz, *Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert 1* (1863), 387, richtig beobachtet, allerdings falsch erklärt.

Ausbleibens dieser Formel schon allein der Scheidung von Kanzleiausfertigungen und Empfängerausfertigungen entsprechen sollte.

Wenn alle in den Urkunden vorkommenden Personaldaten berücksichtigt werden, scheint die Ansicht am Platze zu sein, daß in den Jahren 1251–53 für die Erledigung der diplomatischen Angelegenheiten Ottokars an erster Stelle sein Notar (Protonotar) Magister Wilhelm verantwortlich war. Aus den Urkunden wäre auch zu schließen, daß Ottokar, vornehmlich zur Erledigung seiner diplomatischen Angelegenheiten in den Alpenländern, noch einen zweiten Notar (Protonotar) zur Verfügung hatte. Derselbe hieß Gottschalk und erscheint zum ersten Male gemeinsam mit Wilhelm als Datar in einer Urkunde, die – ihrem Datum nach – Ottokar noch im November des Jahres 1251 ausstellte, kurz bevor er die österreichische Grenze auf seiner Reise zwecks Übernahme der Regierungsmacht in Österreich überschritt. Empfänger dieser Urkunde ist die Johanniterkommende im südböhmischen Ort Strakonice.²³ Dies alles ist in der Literatur leicht ausfindig zu machen, wo auch die Meinung vertreten wird (allerdings wiederum ohne Heranziehung der diplomatischen Argumente), daß Gottschalk aus Österreich stammte und mit einem gleichnamigen Notar der letzten Babenberger identisch war. Es ist ferner bekannt, daß noch im Jahre 1252 ein gewisser Witigo als Schreiber für Steiermark im Dienste Ottokars stand,²⁴ in dem ebenfalls ein babenbergischer Schreiber gleichen Namens gesehen wird.

Ein ziemlich abweichendes Bild wird gewonnen, wenn alles erörtert wird, was über die faktische Beteiligung einzelner Notare Ottokars an diplomatischen Angelegenheiten auf Grund jener Ergebnisse zu erfahren ist, zu denen die Editoren mittels diplomatischer Erfassung des betreffenden Materials gelangten. Der Protonotar Wilhelm hat sich schon seit dem Frühjahr 1251 von der Ausübung der diplomatischen Tätigkeit in dem Sinne zurückgezogen, daß er keine Urkunde Ottokars mehr schreibt und fast keine mehr stilisiert. Soweit diese seine Tätigkeit überhaupt noch erfaßbar ist, betrifft sie ausschließlich das mährische Material. Inwieweit Arnold die Stelle von Wilhelm eingenommen hatte, ist schon oben angedeutet worden. Jetzt ist noch zu ergänzen, daß allem Anschein nach Arnold zwar von Ottokar für böhmische Dienste gewonnen wurde, ursprünglich aber – und bis zum Tode König Wenzels I. – der königlichen Kanzlei angehörte. Die Anwesenheit Gottschalks am Hofe Ottokars zum Datum der Strakonitzer Urkunde ist nicht verbürgt, da diese Urkunde (wie noch zu zeigen sein wird) nur eine nachträgliche Verbriefung eines bereits im November 1251 vollzogenen Rechtsgeschäftes darstellt. Höchstwahrscheinlich ist aber Gottschalk in die Dienste Ottokars noch vor dem Ende des Jahres 1251 eingetreten.²⁵ Alles deutet darauf hin, daß Gottschalk tatsäch-

²³ Nr. 225.

²⁴ Vgl. zuletzt die Ausführungen von Heinrich Fichtenau, *Die Kanzlei der letzten Babenberger*, *MIÖG* 56 (1948), 278.

lich einst Mitglied der Babenbergischen Kanzlei war; unbedingt stammte er aus Österreich. Es muß wohl auch angenommen werden, daß er sich seit seinem Eintritt in die Kanzlei Ottokars als Schreiber sowie als Diktator von Urkunden für österreichische Empfänger betätigt hatte. Für die Identifizierung mit Gottschalk kann am wahrscheinlichsten der Schreiber jener obenangeführten fünf Urkunden in Betracht kommen, von denen die für die Kommende des Deutschen Ritterordens in Wiener Neustadt bestimmte (Nr. 433) als erste genannt wurde. Ob diese Annahme richtig ist, kann nur unter Hinzuziehung des zuständigen Materials aus der Kanzlei der letzten Babenberger festgestellt werden.²⁶ Witigo wäre unter den übrigen oben genannten österreichischen Schreibern Ottokars zu suchen; freilich ist auch in diesem Falle seine Erfassung ohne Einbeziehung des babenbergischen Urkundenmaterials nicht möglich. Seine Identität mit dem babenbergischen Schreiber Witigo liegt außer jedem Zweifel.²⁷

Das Kanzleiwesen Ottokars in den Jahren 1251–53 kann schließlich auch noch durch die folgerichtige Behandlung der auf den betreffenden Urkunden vorkommenden Siegel Ottokars neu beleuchtet werden. Als die Editoren ihre Arbeiten aufgenommen hatten, galt in der Literatur fast allgemein folgendes als sicher: 1. Ottokar war schon seit November 1251, noch bevor er den österreichischen Boden betrat, im Besitze eines zweiseitigen Siegelstempels, auf dessen Avers (B) er zu Pferde als „iuvenis rex Boemorum“, auf dem Revers (O) indes in gleicher Gestalt als „dux Austrie et Stirie“ dargestellt erscheint, wodurch er einerseits seiner Macht in Mähren, andererseits in den Alpenländern Ausdruck verlieh. Von diesen Typaren machte er zum ersten Male bei der Strakonitzer Urkunde Gebrauch. 2. Seit November 1251 gab Ottokar endgültig die Benutzung seines seit dem Jahre 1247 verwendeten einseitigen Siegelstempels (M) auf, der ihn als Markgrafen von Mähren zeigte. 3. Er benützte nun laufend sein neues Doppelsiegel B + O; ganz ausnahmsweise und aus unbekanntem Gründen ließ er seine für den mährischen Kämmerer Pardus nur unter dem Jahresdatum 1253 ausgestellte Urkunde lediglich mit der Vorderseite seines Doppelsiegels (B) versehen, so daß die Rückseite des Siegels leer blieb.²⁸ Nur vereinzelt

²⁵ Als erstes Zeugnis für seine Anwesenheit am Hofe Ottokars dürfte die Urkunde Nr. 428 herangezogen werden. Allerdings wäre ihre Überprüfung in österreichischer Sicht am Platze.

²⁶ Das Urkundenmaterial Ottokars nach dem Jahre 1253 bietet nämlich dazu keine Gelegenheit, wie von den Editoren festgestellt wurde. Für die hier vorgelegte Hypothese mag sprechen, daß in der Urkunde P Verfügungen über Gottschalks Pfarreigentum (Hollabrunn) getroffen werden.

²⁷ Die Frage Witigos sollte eigens behandelt werden, unter anderem auch mit dem Ziel, zu erklären, welche Motive zu dem bekannten Mordanschlag geführt haben, dem Witigo zum Opfer gefallen ist.

²⁸ Nr. 286. Vgl. Jiří Č a r e k, *O pečetech českých knížat a králů z rodu Přemyslova* (Die Siegel der böhmischen Herzoge u. Könige aus dem Geschlechte der Přemysliden) (Prag 1934), Zdeněk F i a l a, *Panovnícké listiny, kancelář a zemský soud za*

wurde – allerdings ohne jegliche Beweisführung und offensichtlich irrtümlicherweise – von K. v. Sava die Meinung geäußert, Ottokar habe seine neuen Siegelstempel B + O erst seit dem Jahre 1252 benützt.²⁹

Die Auswertung des zuständigen Siegelvorrates seitens der Editoren ergab folgende Einzelbeobachtungen: 1. Die Benützung der Siegeltypare B + O kommt – soweit nur die Urkundendaten berücksichtigt werden – erstmalig schon auf einer am 5. April 1251 datierten Urkunde Ottokars für den Deutschen Ritterorden in Böhmen, zum zweiten Male dann auf einer für denselben Empfänger am 2. September desselben Jahres gegebenen Urkunde vor.³⁰ Die Strakonitzer Urkunde muß demnach vom rein chronologischen Standpunkt aus nicht als erster, sondern als dritter Beleg für die Benützung von B + O bezeichnet werden. 2. Die Benützung des Siegeltypars M in den Urkunden Ottokars ist fraglos noch im Laufe des Monats Dezember 1251 bezeugt. Dafür sprechen folgende Belege: a) eine in Wien am 12. Dezember des Jahres 1251 datierte Urkunde für ein neu zu gründendes Zisterzienserkloster in Mähren,³¹ b) das bereits angeführte Exemplar A 1 der Urkunde Ottokars für Lambach (Nr. 419), die mit Klosterneuburg 1251 datiert ist und zwischen 6. bis 11. Dezember eingereicht werden muß, c) eine Urkunde des österreichischen Adligen Wikkard von Thern für das Prämonstratenserstift Geras, die zwar wiederum nur das Jahresdatum 1251 trägt, unbedingt jedoch nicht in die Zeit vor Mitte November fällt, da sie Ottokar ausdrücklich schon zur Zeit seiner Regierungsgewalt in Österreich mitbesiegelte.³² 3. Der oben angeführte Fall der alleinigen Benutzung des Typars B steht nicht vereinzelt da. Einen vollkommen gleichartigen Fall zeigt die obengenannte Urkunde Ottokars für Stift Geras vom 13. Juli 1253. Außerdem kommen hoch in mindestens³³ vier Fällen Analogien derselben Besiegelung in dem Sinne vor, daß auf einem wieder einseitigen Siegel der Abdruck ausschließlich des Typars O angebracht ist. Konkret handelt es sich um folgende oben schon durchweg herangezogene Urkundenstücke: Nr. 418 (Mandat für Niederalteich), Nr. 435 (Mautprivileg für Metten), Nr. 436 (Mautmandat für denselben Empfänger), Nr. 444 (Lehensurkunde für Dietmar von Steyr). 4. Die Kopplung der Typare B + O findet auf zweierlei Weise ihre Verwendung: entweder nimmt B die Aversseite, O dann die Reversseite des Siegels ein, oder die Reihenfolge der Typare ist umgekehrt.

Přemysla II. (Die landesfürstlichen Urkunden, die Kanzlei und das Landgericht zur Zeit Ottokars II.), in Sborník archivních prací 1 (1951).

²⁹ *Die Siegel der österreichischen Regenten (1871).*

³⁰ Nr. 209, 223.

³¹ Nr. 225 a.

³² Nr. 227.

³³ Es konnte nämlich nicht in allen Fällen mit Sicherheit festgestellt werden, was Aversseite und was Reversseite des Siegels ist.

Die Feststellungen der ersten beiden Punkte berechtigen zu folgenden Schlüssen: Es ist unwahrscheinlich, daß Ottokar auch nur für kürzere Zeit neben seinen neuen Siegelstempeln (B + O) noch seinen alten (M) benützte; abwegig ist dann die Ansicht, daß er über die Stempel B + O schon im März 1251 verfügte. Es muß demnach angenommen werden, daß er zwar noch im Laufe des Jahres 1251, nicht aber vor dem 12. Dezember desselben Jahres, sein altes Typar (M) durch die neuen (B + O) ersetzte. Aus dieser Annahme geht aber einwandfrei hervor, daß alle Urkundenstücke, die ihren Daten nach vor den 12. Dezember 1251 eingereicht werden mußten und mit den Siegelstempeln B + O besiegelt wurden, als nachträgliche Verbriefungen betrachtet werden müssen. Dies ist nun von zwei Gesichtspunkten aus gesehen wichtig. Einerseits, da nachträgliche Verbriefungen von selbst ganz allgemein eine lockere Kanzleiorganisation andeuten, bekräftigt es die Richtigkeit der oben gefaßten Schlüsse über die Kanzleiorganisation Ottokars. Andererseits wird die Richtigkeit des über Gottschalk festgestellten Resultats bestätigt. Die Strakonitzer Urkunde ist nämlich durch Beidruck der Siegelstempel B + O bekräftigt und muß als eine vom Empfänger nachträglich ausgefertigte Verbriefung des betreffenden Rechtsgeschäftes betrachtet werden.

Was nun das unter 3. und 4. Gesagte anlangt, ist die Benützung des nur einseitigen Siegels Ottokars in einem der Fälle (Nr. 418) einfach so zu erklären, daß es sich um ein Mandat mit einem aufgedruckten und demnach unbedingt einseitigen Siegel handelt. Die restlichen Fälle berechtigen zu der Ansicht, daß durch die Form des Siegels eigens hervorgehoben werden sollte, daß das zu verbriefende Rechtsgeschäft lediglich auf Grund der Regierungsgewalt Ottokars in Mähren bzw. in Österreich entstanden ist. Mit Sicherheit ist dann auf analoge Weise die Benutzung einer der beiden Varianten (B + O, O + B) zu erklären, obwohl zwei „Übergriffe“ der „böhmischen“ Besiegelung in die „österreichische“ Gruppe zu beobachten sind.³⁴

Dieser Arbeitsbericht kann nicht ohne eine Bemerkung methodischen Charakters abgeschlossen werden. Es mag sein, daß der Leser des Berichtes etwas enttäuscht sein wird, da hier nicht nur abgeschlossene, sondern auch (und dies in nicht gerade kleiner Zahl) nur vorläufige Forschungsergebnisse bzw. auch bloße Arbeitshinweise vorgelegt werden. Dies braucht aber nicht entschuldigend, kann vielmehr auf folgende Weise erklärt werden. Jede vollkommene und abgeschlossene diplomatische Bearbeitung selbst der kleinsten Urkundengruppe setzt bekanntlich die Heranziehung eines fast unbeschränkten Vergleichsmaterials voraus. Im Rahmen dieses Berichtes wurde mehrmals darauf hingewiesen, daß den Editoren, und demnach auch dem Verfasser des Berichtes, das betreffende Vergleichsmaterial nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stand. Auch dies sollte nicht

³⁴ Nr. 432, 465.

als ein Mangel gelten, da ja bekanntlich für diplomatische Studien auf dem Gebiet der „Privaturkunden“ des 13. Jahrhunderts die erforderlichen Vergleichsmöglichkeiten zur Zeit noch völlig ausstehen. Leider ist auch nicht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit das gesamte Vergleichsmaterial für das 13. Jahrhundert in einem Arbeitszentrum auf jene Weise zur Verfügung stehen wird, wie dies im Jahre 1955 auf dem Historikerkongreß zu Rom L. Santifaller gefordert hat.³⁵ Es steht daher nach der Überzeugung des Verfassers dieses Berichtes bis jetzt nur ein einziges Instrument zu Gebote, um eine derart wünschenswerte internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Urkundenforschung des 13. Jahrhunderts anzuregen: tunlichst zu jenem Program beizutragen, das vor mehr als einem halben Jahrhundert H. Steinacker vorlegte, als er betonte, daß die vollkommene diplomatische Bearbeitung einer Landschaft nur dann möglich sein wird, wenn sie „nicht isoliert geschehen muß“, sondern „in mehreren Nachbarlandschaften zugleich und in gegenseitigen Zusammenarbeiten in Angriff genommen werden kann“.³⁶ Der Sinn dieses Arbeitsberichtes besteht demnach darin, daß er zweifelsohne einen Einblick in einige Probleme des österreichischen Urkundenwesens aus der benachbarten böhmischen Sicht gewährt und somit einen Beitrag zur Verwirklichung des stets aktuellen wissenschaftlichen Programmes Steinackers darstellt.

(Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung LXXII, 1964, S. 110–121.)

³⁵ *Gedanken und Anregungen über technische Probleme der historischen Grundwissenschaften*, X. Congresso Internazionale di Scienze Storiche. Relazioni 1 (1955), 445–447.

³⁶ *Diplomatik und Landeskunde*, MIÖG 32 (1911), 403.

